

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
SWD PLUS GmbH & Co. KG**

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
SWD PLUS GmbH & Co. KG
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Dinkelsbühl.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist unter den Voraussetzungen der Art. 86ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung die Erzeugung von Energie einschließlich der Errichtung von Energieerzeugungsanlagen zum Zwecke der Stärkung der örtlichen Energieversorgung sowie eng damit verbundene Aktivitäten und die Erbringung von Dienst- und Bauleistungen für die Stadt und Stadtwerke Dinkelsbühl.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Grundsätzen für die Führung gemeindlicher Unternehmen im Sinne des Art. 95 GO zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Gleichstellung von Frauen und Männern

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes in männlicher Form bezeichnet werden, schließen sie jeweils die weibliche Form ein. Die Verkürzung des Vertragstextes auf die männliche Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 4 Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gesellschaftskapital; Gesellschafter

- (1) Das Festkapital der Gesellschaft beträgt € 20.000,00 (in Worten: EURO zehntausend).
- (2) An der Gesellschaft sind beteiligt:
als **persönliche haftende Gesellschafterin**:
die SWD PLUS GmbH & Co.KG ohne Einlage
als **Kommanditisten**:
die Stadtwerke Dinkelsbühl mit einer Kommanditeinlage in Höhe von **€ 20.000,00** (in Worten: EURO zwanzigtausend)
- (3) Bei den Kommanditeinlagen handelt es sich um Festkapitalanteile, die nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden können.
- (4) Die Festkapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich. Auf dem Kapitalkonto II wird die über das Festkapital hinausgehende Pflichteinlage gebucht.
- (3) Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Verrechnungskonto ist unverzinslich.
- (4) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht werden.
- (5) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns oder sonstige Zuzahlungen der Gesellschafter gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.

(6) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 9 gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

§ 8 Geschäftsführung; Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist - vorbehaltlich der Regelung des § 10 - allein die Komplementärin (nachfolgend auch „Geschäftsführung“) berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns wahrzunehmen. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung sowie – falls vorhanden – der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie den Gesellschafterversammlungen teil, sofern das Gremium im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 9 Vergütung der Komplementärin

(1) Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin auch für andere Gesellschaften tätig, werden die Ausgaben und Aufwendungen auf die Gesellschaften, für die die Komplementärin tätig ist, gleichmäßig verteilt. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.

(2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 1 % ihres nominalen Stammkapitals, wie es sich zu Beginn ihres Geschäftsjahres aus ihrer Handelsbilanz ergibt.

(3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz (1) und die Vorabvergütung nach Absatz (2) sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 10 Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an der Komplementärin

(1) Alle Verwaltungsrechte, die der im alleinigen Eigentum der Gesellschaft stehende Geschäftsanteil an der Komplementärin begründet, nimmt der Aufsichtsrat der Gesellschaft wahr. Er ist zur Geschäftsführung und Vertretung nach Absatz (2) dieser Vereinbarung berechtigt. Die Geschäftsführung ist insoweit sowohl von der Geschäftsführungsbefugnis als auch von der Vertretungsmacht ausgeschlossen. Durch diese Regelung begibt sich die Gesellschafterversammlung nicht ihrer Verfügungsbefugnis über den Geschäftsanteil an der Komplementärin.

(2) Der Aufsichtsrat übt die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch Beschlussfassung aus. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die beschlossene Maßnahme form- und fristgerecht auszuführen. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

§ 11 Besetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Dinkelsbühl und sechs übrigen Mitgliedern.
 - (2) Die Stadt Dinkelsbühl entsendet als übrige Mitglieder des Aufsichtsrates die Mitglieder seines Werkausschusses; die Stellvertretung der übrigen Mitglieder erfolgt analog der Stellvertretung der Mitglieder des Werkausschusses der Stadt Dinkelsbühl.
 - .
 - (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates entspricht der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Dinkelsbühl. Beim Ende der Wahlperiode führt der bestehende Aufsichtsrat die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
 - (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats endet vorzeitig, wenn
 - a) ein Mitglied des Aufsichtsrats, das gleichzeitig Mitglied des Stadtrates der Stadt Dinkelsbühl ist, vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl ausscheidet;
 - b) der jeweilige Gesellschafter die Abberufung des von ihm bestellten Mitglieds aus sachlichem, im Zusammenhang mit dem Amt stehenden Grund schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden erklärt;
 - c) das Mitglied sein Aufsichtsratsmandat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegt.
 - d) der Oberbürgermeister sein Amt nicht mehr inne hat.
- In diesen Fällen hat der jeweilige Gesellschafter unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 12 Innere Ordnung; Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Dinkelsbühl ist Aufsichtsratsvorsitzender. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Scheidet der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so sind unverzüglich Ersatzwahlen abzuhalten.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet werden.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende hat mindestens halbjährig eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen, im Übrigen, sofern die Geschäfte der Gesellschaft es erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch schriftlich, per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Weise unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung; die Beschlussanträge sind beizufügen. Die Einladung muss den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Versammlungen, die unter Verletzung dieser Vorschrift einberufen werden, sind nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind und kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsmäßig geladen sind und

die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter bei Beginn der Versammlung anwesend und stimmberechtigt sind. Nachträgliche Änderungen in der Anwesenheit haben auf die Beschlussfähigkeit keine Auswirkung. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Aufsichtsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt; oder
- b) sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Erweist sich der Aufsichtsrat als beschlussunfähig, so ist binnen sieben Tagen nach der ersten Aufsichtsratssitzung eine neue Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters.

(6) Über die gefassten Beschlüsse ist durch den Vorsitzenden oder einen von diesem zu bestellenden Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Tag und Ort der Beschlussfassung anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Eine Abschrift der Niederschrift ist binnen vier Wochen den Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Absatz (2) ordnungsmäßig einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht; Absatz (4) gilt entsprechend.

(8) Der Aufsichtsrat kann Dritte zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates verpflichtet während der Sitzung anwesende Dritte in geeigneter Form zu Verschwiegenheit.

(9) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt § 52 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt in eigener Zuständigkeit über folgende Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Gesellschaft:

- a) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern, mit diesen verbundenen Unternehmen und der Stadt Dinkelsbühl;
- b) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Pachtverträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern;
- c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Komplementärin;
- d) Entlastung der Geschäftsführung der Komplementärin sowie Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern der Komplementärin;

- e) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Komplementärin;
- f) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer der Komplementärin;
- g) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge;
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- i) die Ergebnisverwendung;
- j) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
- k) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstands.

(3) Folgende Geschäftsvorfälle bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht gem. § 15 eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist:

- a) Erteilung oder Widerruf einer Prokura oder Handlungsvollmacht;
- b) Entscheidungen über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
- c) Rechtsgeschäfte, die von wesentlicher Bedeutung für den Bestand und die künftige Unternehmensführung sind;
- d) Rechtsgeschäfte über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Erwerb, Veräußerung, Belastung), wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;
- e) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährverpflichtungen und Gewährung von Darlehen, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird; dies gilt nicht, soweit das Rechtsgeschäft im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten ist;
- f) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie Abgabe von Anerkenntnissen, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;
- g) sonstige Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wert überschreiten, soweit sie nicht im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten sind und sofern es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne des Unternehmensgegenstands handelt.

(4) Der Aufsichtsrat beschließt in Ausübung der Gesellschafterrechte an der Komplementärin über folgende Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Komplementärin:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) Auflösung oder die Fortsetzung der Gesellschaft sowie im Fall der Auflösung die Verwendung des verbleibenden Vermögens;
- c) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Kündigung von Geschäftsführungsverträgen;
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
- e) Wahl des Abschlussprüfers;

- f) Bestellung der Liquidatorin bzw. des Liquidators;
 - g) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung;
 - h) Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den üblichen Betrieb hinausgehen;
 - i) Entlastung der Geschäftsführung.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben zuweisen.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder sind den Belangen der Gesellschaft verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft im Rahmen von Art. 93 GO zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (7) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Aufsichtsratsbeschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall mit Zustimmung von dessen Stellvertreter, selbständig handeln, wenn andernfalls die Interessen der Gesellschaft gefährdet wären. Die Entscheidung, die Gründe für die Eilbedürftigkeit sowie die Gründe für die Entscheidung sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 14 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der Gesellschafter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Dabei genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschafterversammlung.
- Die Einladung muss den Gesellschaftern spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften kann verzichtet sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden, wenn die Gesellschafter zustimmen.
- (3) Die Stadtwerke Dinkelsbühl werden in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister der Stadt Dinkelsbühl vertreten. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern sie die Gesellschafter von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen nicht ausgeschlossen haben.
- (4) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, falls sich aus dem Gesetz oder diesem Vertrag nichts anderes ergibt.
- (5) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren Anteil am Festkapital. Je € 100,00 Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.
- (6) Soweit ein Gesellschafter kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrages von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl aller Stimmen ohne die Stimme dieses Gesellschafters.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Tag und Ort der Beschlussfassung anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den Gesellschaftern zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat

seit der Versendung des Protokolls angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Maßnahmen und Geschäften, insbesondere:
 - a) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen (neben der Zustimmung des Aufsichtsrates);
 - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - c) die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft;
 - d) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
 - e) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese;
 - f) Festlegung einer Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder.

§ 16 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Der Vermögensplan muss alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Investitionen und aus der Kreditwirtschaft der Gesellschaft ergeben. Dem Wirtschaftsplan ist eine Stellenübersicht beizufügen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über die Erträge und Aufwendungen, den Stand der Investitionen und der Liquidität sowie wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so haben die Geschäftsführer umgehend der Gesellschafterversammlung zu berichten.

§ 17 Jahresabschluss; Lagebericht; Jahresabschlussprüfung; Offenlegung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch den Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB zu prüfen. Der Umfang der Prüfung ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erweitern.
- (3) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichts durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen wollen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführer zum Prüfungsbericht und deren Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Die Geschäftsführung leitet die Unterlagen an die Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) Der Stadt Dinkelsbühl ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang durch die Geschäftsführer zu übersenden.

§ 18 Ergebnisverwendung

- (1) An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten, vorbehaltlich Absatz (2), im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil, soweit die Gesellschafter nicht einstimmig etwas anderes beschließen.
- (2) Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und/oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 19 Entnahmen

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn
- a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können;
 - c) und der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität verbleibt.
- (2) Entnahmen von anderen Konten sind stets unzulässig.

§ 20 Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.
- (3) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dinkelsbühl. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.